

# **SO\_GERICHTE VSBES.2022.229 vom 23. Januar 2024**

SO Obergericht, 2024-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2022.229\\_d20240123](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2022.229_d20240123)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2022.229 du 23 janvier 2024

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2022.229 del 23 gennaio 2024

## **Regeste**

Invalidenrente

## **Erwägungen**

### **E. 2**

a) Es sei der Beschwerdeführerin ab wann rechtens eine IV-Rente nach Massgabe eines IV-Grades von mindestens 50 % zuzusprechen, zzgl. Verzugszins zu 5 % ab wann rechtens.  
b) Eventualiter: die Beschwerdesache sei zur Einholung eines medizinischen Gutachtens unter Einbezug mindestens der psychiatrischen und neurologischen Fachrichtungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. c) Subeventualiter: es sei ein Gerichtsgutachten einzuholen.

### **E. 3**

Es sei eine öffentliche Verhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK durchzuführen.

### **E. 4**

4.1 Das Administrativverfahren vor der IV-Stelle wie auch der kantonale Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG). Danach haben IV-Stelle und Sozialversicherungsgericht den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Diese Untersuchungspflicht dauert so lange, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichend Klarheit besteht. Der Untersuchungsgrundsatz weist enge Bezüge zum ■ auf Verwaltungs- und Gerichtsstufe ebenfalls in gleicher Weise geltenden ■ Prinzip der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c in fine ATSG) auf (einschliesslich die antizipierte Beweiswürdigung): Führt die pflichtgemässe, umfassende und sachbezogene Beweiswürdigung den Versicherungsträger oder das Gericht zur Überzeugung, der Sachverhalt sei hinreichend abgeklärt, darf von weiteren Untersuchungen (Beweismassnahmen) abgesehen werden. Ergibt die Beweiswürdigung jedoch, dass erhebliche Zweifel an Vollständigkeit und / oder Richtigkeit der bisher getroffenen Tatsachenfeststellungen bestehen, ist weiter zu ermitteln, soweit von zusätzlichen Abklärungsmassnahmen noch neue wesentliche Erkenntnisse zu erwarten sind (Urteil des Bundesgerichts 8C\_308/2007 vom 9. April 2008 E. 2.2.1 mit vielen Hinweisen).

4.2 Versicherungsträger und Sozialversicherungsrichter haben die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen (Art. 61 lit. c ATSG; BGE 125 V 351 E. 3a S. 352; Urteil des Bundesgerichts 9C\_888/2011 vom 13. Juni 2012 E. 4.2). Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass der Sozialversicherungsrichter alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine

zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf er bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum er auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Der Beweiswert eines ärztlichen Berichts hängt davon ab, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 126 f., 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 352).

Der im Sozialversicherungsrecht massgebende Beweisgrad ist derjenige der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 117 V 194 E. 3b S. 194 f.).

4.3 In Revisionsfällen ist zusätzlich zu beachten, dass sich eine medizinische Beurteilung, welche von einer früheren ärztlichen Einschätzung abweicht, hinreichend darüber aussprechen muss, inwiefern eine effektive Veränderung des Gesundheitszustandes stattgefunden hat. Die Feststellung einer Veränderung erfolgt durch eine Gegenüberstellung eines vergangenen und des aktuellen Zustandes. Der Beweiswert eines zwecks Rentenrevision erstellten Gutachtens hängt also wesentlich davon ab, ob es sich ausreichend auf das Beweisthema der erheblichen Änderung des Sachverhalts bezieht. Einer für sich allein betrachteten vollständigen, nachvollziehbaren und schlüssigen medizinischen Stellungnahme, die im Hinblick auf eine erstmalige Beurteilung der Rentenberechtigung tauglich wäre, mangelt es daher in der Regel am rechtlich erforderlichen Beweiswert, wenn sich die von einer früheren abweichenden ärztlichen Einschätzung nicht hinreichend darüber ausspricht, inwiefern eine effektive Veränderung des Gesundheitszustandes eingetreten ist. Vorbehalten bleiben Sachlagen, in denen es evident ist, dass die gesundheitlichen Verhältnisse sich verändert haben (Urteil des Bundesgerichts 8C\_38/2013 vom 2. September 2013 E. 4.4.3). Ist eine anspruchserhebliche Änderung des Sachverhalts nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, bleibt es nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast beim bisherigen Rechtszustand (a.a.O., E. 2.4).

## **E. 5**

August 2014 E. 3.3). Auf Anfrage des Versicherungsgerichts bestätigten Dr. med. E.\_\_\_\_ und Dr. med. F.\_\_\_\_ mit nachträglich angefügter Unterschrift auf der Kopie ihres Gutachtens vom 6. Juli 2022, dass sie dieses eigenhändig verfasst haben. Dass ihre Unterschriften auf der Originalausfertigung des Gutachtens fehlen, stellt demnach keinen erheblichen Mangel am Gutachten dar.

8.6 Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass Dr. med. E.\_\_\_\_ und Dr. med. F.\_\_\_\_ zu klaren, schlüssigen Ergebnissen gelangt sind, welche nachvollziehbar und überzeugend begründet werden. Das bidisziplinäre Gutachten leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge sowie in der Beurteilung der medizinischen Situation ein. Des Weiteren sind die Schlussfolgerungen der Experten begründet. Damit ist diesem Gutachten auch unter Berücksichtigung der Vorbringen der Beschwerdeführerin voller Beweiswert zuzumessen.

9. Bei dieser Beweislage ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der Beurteilung vom 27. September

2011 nicht geändert hat. Die Beschwerde stellt sich zusammenfassend als unbegründet heraus und ist abzuweisen.

Im Übrigen ist betreffend weiterer Beweismassnahmen auf die Praxis zum Umfang der Beweisabnahmepflicht hinzuweisen, wonach der Richter auf die Abnahme weiterer Beweise verzichten kann, wenn er auf Grund pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt, dass ein bestimmter Sachverhalt als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten ist und dass weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern können (BGE 122 V 157 E. 1d S. 162, 104 V 209 E. a S. 211; Urteil des Bundesgerichts 8C\_364/2011 vom 11. Oktober 2011 E. 3.1). Da von der durch die Beschwerdeführerin beantragte Erstellung eines Gerichtsgutachtens keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind, ist davon abzusehen.

## **E. 10**

10.1 Da die Beschwerdeführerin nicht obsiegt, hat sie grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG).

10.2 Die Beschwerdeführerin steht ab Prozessbeginn im Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege (Verfügung vom 25. April 2023; A.S. 44 f.; vgl. E. I. 6 hiervor). Die Kostenforderung ist bei Unterliegen der Partei mit unentgeltlichem Rechtsbeistand vom Gericht festzusetzen. Der Kanton entschädigt die unentgeltliche Rechtsbeistandin oder den unentgeltlichen Rechtsbeistand angemessen (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Der Stundenansatz für die unentgeltliche Vertretung beträgt gemäss § 161 i. V. m § 160 Abs. 3 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) für das Jahr 2022 CHF 180.00. Ab Januar 2023 beträgt dieser aufgrund eines Beschlusses der Gerichtsverwaltungscommission vom 19. Dezember 2022 CHF 190.00. Am 1. Januar 2024 wurde zudem die Mehrwertsteuer von bisher 7.7 % auf 8.1 % erhöht. Da das Verfahren seit November 2022 hängig war und die Verhandlung im Jahr 2024 stattgefunden hatte, sind die Aufwände infolge des per 1. Januar 2023 erhöhten Stundenansatzes und des erhöhten Mehrwertsteuersatzes nachfolgend jeweils für jedes Jahr separat festzusetzen. Dasselbe gilt zudem für die nach dem 1. Januar 2024 veranschlagten Auslagen, auf welche der veränderte Mehrwertsteuersatz Anwendung findet. Rechtsanwalt Wyssmann hat am 10. März 2023 (A.S. 41 ff.) eine Honorarnote über einen Aufwand von 11.85 Stunden, am 15. November 2023 (A.S. 48) eine weitere Honorarnote über einen Aufwand von 1.18 Stunden und an der Verhandlung vom 23. Januar 2024 (A.S. 55) eine dritte Honorarnote über einen Aufwand von 4.10 Stunden eingereicht.

10.2.1 Aus der Honorarnote vom 10. März 2023 ergibt sich für das Jahr 2022 ein Aufwand von total 9.85 Stunden. Dieser reduziert sich um Kanzleiaufwand von insgesamt 0.68 Stunden (4 Mal «Brief an Klientin» à 0,17 Stunden; mangels näherer Bezeichnung ist praxismässig von Orientierungskopien auszugehen, welche als Kanzleiaufwand gelten und nicht gesondert entschädigt werden) auf 9.17 Stunden.

10.2.2 Für das Jahr 2023 ergibt sich aus den drei eingereichten Honorarnoten ein Aufwand von total 2.43 Stunden. Dieser reduziert sich ebenfalls um Kanzleiaufwand von insgesamt 0.68 Stunden (4 Mal «Brief an Klientin» à 0,17 Stunden) auf 1.75 Stunden.

10.2.3 Für das Jahr 2024 ergibt sich aus der ergänzenden Kostennote vom 23. Januar 2024 ein Aufwand von total 3.85 Stunden. Die Positionen dieser Kostennote für das Jahr 2024 sind nicht zu beanstanden. Unter Hinzurechnung des nachprozessualen Aufwandes (geltend gemacht mit Honorarnote vom 10. März 2023) im Umfang von 1 Stunde resultiert für das

Jahr 2024 ein Aufwand von 4.85 Stunden.

10.2.4 Wie dargelegt sind für das Jahr 2022 Aufwände von insgesamt 9.17 Stunden zu entschädigen, entsprechend CHF 1'777.70 (Honorar von CHF 1'650.60 [9.17 Stunden à CHF 180.00] + 7.7 % MwSt). Betreffend das Jahr 2023 sind Aufwände von 1.75 Stunden zu vergüten, was ■ unter Berücksichtigung des per 1. Januar 2023 erhöhten Stundenansatzes für die unentgeltliche Vertretung von CHF 190.00 ■ einem Honorar von CHF 358.10 (Honorar von CHF 332.50 [1.75 Stunden à CHF 190.00] + 7.7 % MwSt) entspricht. Auf das Jahr 2024 fallen zu entschädigende Aufwände von 4.85 Stunden, was ein Honorar von CHF 996.15 (Honorar von CHF 921.50 [4.85 Stunden à CHF 190.00] + 8.1 % MwSt) ergibt. Insgesamt resultiert damit ein zu vergütendes Honorar von CHF 3'131.95 inkl. MwSt (CHF 1'777.70 + CHF 358.10 + CHF 996.15).

10.2.5 Der Vertreter der Beschwerdeführerin macht in der Kostennote vom 10. März 2023 CHF 95.00, in jener vom 15. November 2023 CHF 4.00 und in jener vom 23. Januar 2024 CHF 1.00 für total 100 Kopien (alle in den Jahren 2022 und 2023 anfallend) geltend. Kopien werden mit CHF 0.50 entschädigt, weshalb diese Kostenpositionen um die Hälfte zu reduzieren sind. Die zu entschädigenden Auslagen für Kopien betragen somit CHF 50.00 (100 Kopien à CHF 0.50). Unter Hinzurechnung von CHF 36.40 für die restlichen in den Jahren 2022 und 2023 angefallenen Auslagen (Portokosten) ergibt sich ein zu entschädigender Auslagenersatz von CHF 86.40 exkl. MwSt bzw. CHF 93.00 inkl. 7.7 % MwSt für die Jahre 2022 und 2023. Die Fahrtspesen für die Hin- und Rückfahrt zur öffentlichen Verhandlung vom 23. Januar 2024 von 45,4 km werden anstelle dem in der Kostennote geltend gemachten Ansatz von CHF 1.00 mit CHF 0.70 entschädigt (vgl. § 157 Abs. 3 GT i.V.m. § 161 Gesamtarbeitsvertrag [GAV, BGS 126.3]) und betragen daher CHF 31.78 exkl. MwSt bzw. CHF 34.35 inkl. 8.1 % MwSt, womit ein zu entschädigender Auslagenersatz in Höhe von CHF 127.35 inkl. MwSt (CHF 93.00 + CHF 34.35) resultiert.

10.2.6 Insgesamt sind damit Aufwände und Auslagen in Höhe von Total CHF 3'259.30 inkl. MwSt (CHF 3'131.95 + CHF 127.35) zu vergüten. Dieser Betrag ist von der Zentralen Gerichtskasse des Kantons Solothurn zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren, wenn die Beschwerdeführerin zur Rückzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO). Im Weiteren besteht ein Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsvertreters gegenüber der Beschwerdeführerin im Umfang von CHF 1'552.75 (Differenz zum vollen Honorar von CHF 4'812.05), wenn die Beschwerdeführerin zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO). Der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes richtet sich dabei nach einem Stundenansatz von CHF 250.00, wie er in der Kostennote geltend gemacht wird.

10.3 Aufgrund von Art. 69 Abs. 1bisIVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 ■ 1'000.00 festgelegt. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin an die gesamten Verfahrenskosten einen Betrag von CHF 1'000.00 zu bezahlen, die jedoch infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege durch den Kanton Solothurn zu übernehmen sind (Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren, wenn A. \_\_\_ zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

Demnach widerkannt:

3. Die Kostenforderung des unentgeltlichen Rechtsbeistands, Rechtsanwalt Claude Wyssmann, wird auf CHF 3'259.30 (inkl. Auslagen und MwSt) festgesetzt, zahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse des Kantons Solothurn. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Umfang von CHF 1'552.75, wenn A. \_\_\_ zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

4. Die Beschwerdeführerin hat die Verfahrenskosten von CHF 1'000.00 zu bezahlen, die infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege durch den Staat Solothurn zu übernehmen sind. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren, wenn A. \_\_\_ zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

5. Das Doppel der an der Verhandlung vom 23. Januar 2024 eingereichten Kostennote sowie eine Kopie des eingereichten Vergleichs der Schlichtungsbehörde vom 7. Juni 2023 gehen zur Kenntnisnahme an die Beschwerdegegnerin.

6. Eine Kopie des unterzeichneten Gutachtens von Dr. med. E. \_\_\_ und Dr. med. F. \_\_\_ geht zur Kenntnisnahme an die Parteien.

7. Der Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll vom 23. Januar 2024 geht zur Kenntnisnahme an die Parteien.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Vizepräsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Lazar

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.